

dieser Ordnung zufolge aufgerufen wird, nicht zur Stelle, so darf die Wahlhandlung dadurch nicht aufgehalten, sondern muß fortgesetzt werden. Am Schlusse derselben sind aber die Namen derjenigen, welche bei dem ersten Aufruf nicht zugegen waren, nochmals aufzurufen, und diejenigen, welche sich alsdann nicht melden, für dasmal beim Abstimmen zu übergehen. (§. 33.)

Jeder Wähler muß sein Wahlrecht in Person ausüben (§. 8.)